



Fakultätsweite Richtlinien für Habilitationen

Beschluss des Habilitationsausschusses vom 02.12.2024

1. Zielsetzung der Habilitation und grundlegender Verfahrensablauf

Die Habilitation dient dem Nachweis der besonderen Befähigung, ein wissenschaftliches Gebiet in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten (§ 39 Abs. 1 Landeshochschulgesetz, LHG). Die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften möchte im Rahmen der Habilitation den eigenen Nachwuchs für die Übernahme einer universitären W3-Professur bzw. auch für Professuren an forschungsorientierten Hochschulen befähigen.

Ausgangspunkt einer Habilitation an der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ist eine frühzeitige Vorstellung der Kandidat:innen im Habilitationsausschuss. Diese sollte mindestens zwei Jahre vor Eröffnung des Habilitationsverfahrens erfolgen, sodass Anregungen des Ausschusses angemessen berücksichtigt und umgesetzt werden können. Begleitende Maßnahmen der Institute werden ausdrücklich begrüßt, ersetzen aber weder die Vorstellung im Habilitationsausschuss noch haben sie eine bindende Wirkung für Entscheidungen des Habilitationsausschusses.

Die Kandidat:innen sollten sich in der Post-Doc-Phase hochschuldidaktisch weiterbilden und sich an der Fakultät mit mindestens zwei Lehrveranstaltungen im Mindestumfang von je zwei SWS in die Lehre eingebracht haben (davon mindestens eine Vorlesung). Zudem muss ein Institut der Fakultät die Eröffnung des Habilitationsverfahrens formell unterstützen. Das jeweilige Institut sollte hierbei einen klaren fachlichen Bezug zur beantragten Venia legendi haben, damit die fachspezifischen Anforderungen an die Berufbarkeit auf eine entsprechende W3-Professur berücksichtigt werden. Die Unterstützung des Instituts wird durch ein Schreiben der zuständigen Geschäftsführenden Direktor:in dokumentiert, das dem Habilitationsantrag gemäß § 5 der Habilitationsordnung der Universität Hohenheim (HabilO) beizufügen ist.

Zum Zeitpunkt der Eröffnung des Habilitationsverfahrens sollten im Regelfall vier Publikationen in Medien veröffentlicht oder zur Publikation angenommen sein, die in der Fakultät als sehr gut angesehen werden (Zeitschriften mit A* oder A-Ranking gemäß ABDC-Ranking sowie Zeitschriften der erweiterten Liste der Fakultät). Die betreffenden Fachartikel sollten Teil der Habilitationsschrift sein und müssen sich signifikant von Vorarbeiten, die z.B. Teil der Dissertation waren, unterscheiden.

2. Kumulative Habilitationen

Gemäß §7 Absatz 1 der HabilO muss die Habilitationsleistung selbständig erarbeitet und wesentlich zur wissenschaftlichen Erkenntnis in dem Fach oder Fachgebiet beitragen, für das die Habilitation angestrebt wird.

Eine kumulative Habilitationsleistung muss gemäß dieser Ordnung aus mehreren Veröffentlichungen sowie einem einleitenden und einem abschließenden Kapitel bestehen. In diesen sind die Veröffentlichungen in Zusammenhang zueinander und zu dem Fach oder Fachgebiet zu stellen, für das die Habilitation angestrebt wird. In der Gesamtbewertung müssen die

Veröffentlichungen und die begleitenden Kapitel den Anforderungen an eine schriftliche Habilitationleistung entsprechen.

- 1) Eine kumulative Habilitation besteht aus mehreren, in der Regel fünf, Fachartikeln. Sollten Fachartikel eine herausragende wissenschaftliche Qualität aufweisen, kann dies bei der Anzahl der einzureichenden Artikel Berücksichtigung finden. Die Fachartikel können bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung eingereicht worden sein.
- 2) Formal ist auf ein einheitliches Erscheinungsbild der Habilitationsschrift zu achten. Bereits veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Fachartikel müssen unabhängig vom Druckformat der Veröffentlichung eingefügt werden.
- 3) Besteht bei einem einer kumulativen Habilitation zugrundeliegenden Fachartikel eine Ko-Autorenschaft, so ist dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens eine Erklärung über den Arbeitsanteil der Habilitandin bzw. des Habilitanden beizufügen. Hierfür ist das von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zur Verfügung gestellte Web-Formular zur Generierung von Ko-Autorenerklärungen zu verwenden. Im Fall einer Ko-Autorenschaft konzentriert sich die Bewertung des Fachartikels durch die Gutachter:innen allein auf die Qualität des Eigenbeitrags und nicht auf den gesamten Fachartikel.
- 4) Die Beurteilung der Fachartikel obliegt den Gutachter:innen der Habilitationsschrift. Sie ist nicht durch die alleinige Wiedergabe der Ergebnisse eines Review-Verfahrens ersetzbar. Ist ein Fachartikel noch nicht zur Veröffentlichung eingereicht, obliegt es den Gutachter:innen, diesem Veröffentlichungspotential zu bescheinigen.

3. Nutzung generativer künstlicher Intelligenz (generative KI)

Die Nutzung generativer KI in der Erstellung von Habilitationen ist erlaubt. Allerdings ist es von entscheidender Bedeutung, dass diese Nutzung den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis entspricht und transparent offengelegt wird. Wenn im Rahmen der Erstellung der Habilitationsschrift generative KI genutzt wurde, ist mit dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens eine schriftliche Erklärung beizufügen wie und wofür welche generativen KI-Systeme eingesetzt wurden. Hierfür ist das Formblatt „Erklärung zur Verwendung generativer KI-Systeme“ (Anlage der Richtlinie) zu verwenden

4. Pädagogisch-didaktischen Eignung

Die pädagogisch-didaktischen Eignung gemäß § 8 HabiIO wird im Regelfall durch das Vorliegen des Baden-Württemberg-Zertifikat für Hochschuldidaktik (HDZ-Zertifikat) oder entsprechende andere hochschuldidaktische Zertifikate nachgewiesen. Nur in Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden, wenn z.B. die Kandidat:innen bereits umfangreich und gut-evaluierte Lehrveranstaltungen an der Fakultät angeboten haben und hochschuldidaktische Weiterbildungen im Umfang von mindestens 50% des Workloads des HDZ-Zertifikats vorliegen.